

Vereinbarung zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung

Zum 1. Januar 2017 ist die Vereinbarung nach § 87 Abs. 1b SGB V zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung in Kraft getreten. Zum 1. Oktober 2017 werden nunmehr auch entsprechende Gebührenordnungspositionen (GOP's) in den EBM aufgenommen. Vier dieser neuen GOP's unterliegen einer Genehmigungspflicht.

Nachstehend möchten wir Sie über die Details dieser neuen Regelungen informieren.

Wer darf an der Vereinbarung teilnehmen?

Alle an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sowie Fachärzte der unmittelbaren Patientenversorgung.

Welche Patienten sind von dieser Vereinbarung betroffen?

Schwerstkranke und sterbende Patienten mit einer eingeschränkten Lebenserwartung und zusätzlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Indikation (siehe § 2 der Vereinbarung)

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Vereinbarung

- Der Arzt muss jeweils mindestens eine Voraussetzung aus den Feldern Theorie und Praxis erfüllen (näheres regelt Anlage 1 der Vereinbarung).
- Für die Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Team (§ 4 der Vereinbarung) muss ein von allen Beteiligten unterzeichneter Nachweis vorgelegt werden (siehe Anlage zum Antrag).
- Der Arzt muss über gültige BTM-Rezepte verfügen.

Auflagen zur Aufrechterhaltung der Genehmigung

Es sind regelmäßige palliativ-medizinische Fortbildungen im Umfang von 8 Fortbildungspunkten/Jahr nachzuweisen (§ 6b der Vereinbarung).

Weitere Hinweise

Die bestehenden Regelungen zur palliativmedizinischen Versorgung bleiben unberührt.

Sofern Sie diese Leistungen durchführen und abrechnen möchten, senden Sie uns bitte zeitnah einen Antrag unterschrieben und ausgefüllt zurück.

Die Antragsunterlagen, die Vereinbarung sowie eine ergänzende Praxisnachricht finden Sie auf [www.kvsh.de/Praxis/Downloadcenter/GenehmigungspflichtigeLeistungen/ Palliativmedizin](http://www.kvsh.de/Praxis/Downloadcenter/GenehmigungspflichtigeLeistungen/Palliativmedizin).